



Förderrichtlinie

SolarPLUS¹

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die IBB Business Team GmbH mit der Umsetzung des Programms beauftragt.

¹ Nr. 6.2.3 der Förderrichtlinie wurde gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert.

Inhalt

1	Gemeinsame Regelungen für SolarPLUS S und SolarPLUS L	1
1.1	Ziele	1
1.2	Informations- und Beratungsangebote	1
1.3	Rechtsgrundlagen	2
1.4	Europäisches Beihilferecht	2
1.5	Teile	3
1.6	Zuwendungsvoraussetzungen und Definitionen	3
1.6.1	Ort der Projektdurchführung	3
1.6.2	Bewilligungs- und Umsetzungszeitraum	3
1.6.3	Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist	3
1.6.4	Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln	3
1.6.5	Ausführende Unternehmen und fachgerechte Ausführung	4
1.6.6	Sicherheit	4
1.6.7	Datenerhebung und -weitergabe	4
1.6.8	Belange des Denkmalschutzes	5
1.6.9	PV-Anlagen mit Stromspeicher	5
1.6.10	Denkmalgerechte PV-Anlagen	6
1.7	Prüfrechte	7
1.8	Subventionsbetrug	7
2	SolarPLUS S	8
2.1	Fördermöglichkeiten	8
2.2	Projektbeginn	8
2.3	Antragsberechtigte	8
2.4	Art, Umfang und Höhe der Förderungen	9
2.5	Verfahren	10
2.5.1	Antrag	10
2.5.2	Zuwendungsbescheid	11
2.5.3	Verwendungsnachweis	11
2.5.4	Auszahlung	12
3	SolarPLUS L	12
3.1	Fördermöglichkeiten	12
3.1.1	Gutachten - Studien - Konzepte	12
3.1.2	Messplätze	14

3.1.3 Zusammenlegen von Netzanschlüssen	14
3.1.5 Fassaden-PV-Anlagen	15
3.1.6 Gründach-PV	15
3.2 Projektbeginn	15
3.3 Antragsberechtigte	16
3.4 Art, Umfang und Höhe der Förderungen	17
3.5 Verfahren	19
3.5.1 Antrag	19
3.5.1.1 Gutachten, Studien und Konzepte	20
3.5.1.2 PV-Anlagen mit Stromspeichersystemen	20
3.5.1.3 Messplätze	20
3.5.1.4 Zusammenlegung von Netzanschlüssen	20
3.5.1.6 Denkmalgerechte PV-Anlagen	20
3.5.1.7 Fassaden-PV-Anlagen	20
3.5.1.8 Gründach-PV	20
3.5.2 Zuwendungsbescheid	21
3.5.3 Verwendungsnachweis	21
3.5.3.1 Gutachten, Studien und Konzepte	21
3.5.3.2 PV-Anlagen mit Stromspeichersystemen	22
3.5.3.3 Messplätze	22
3.5.3.4 Zusammenlegen von Netzanschlüssen	22
3.5.3.5 Denkmalgerechte PV-Anlagen	22
3.5.3.6 Fassaden-PV-Anlagen	22
3.5.3.7 Gründach-PV	22
3.5.4 Auszahlung	22
3.6 Prüfrechte	23
3.7 Transparenz- und Zuwendungsdatenbank	23
4. Geltungsdauer	23

1 Gemeinsame Regelungen für SolarPLUS S und SolarPLUS L

In diesem Abschnitt werden Regelungen genannt, die für beide Teile von SolarPLUS gelten.

1.1 Ziele

Mit dem Masterplan Solarcity² soll der Solarausbau in Berlin vorangebracht werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich einen Anteil von mindestens 25 Prozent Solarstrom an der Bruttostromerzeugung in Berlin zu erreichen. Damit trägt der Masterplan Solarcity dazu bei, dass Berlin bis 2045 klimaneutral wird.

Für Photovoltaikanlagen können bereits versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden genutzt werden. Ihr Platzbedarf ist geringer als der von Windenergie- und Biogasanlagen, daher sind sie für die Energieerzeugung in Städten hervorragend geeignet. Zudem ist die Technik ausgereift und kostengünstig. Das Potenzial ist vorhanden und muss aktiviert werden, vorrangig auf großen Dächern, z.B. auf Mehrfamilienhäusern oder in Gewerbe und Industrie.

Eine finanzielle Unterstützung aus SolarPLUS wird unabhängig von der Pflicht nach dem Solargesetz Berlin³ gewährt. Das Land Berlin nutzt mit SolarPLUS die Spielräume, die über die Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)⁴ hinaus bestehen.

Als Kriterien für den Erfolg der Förderrichtlinie werden festgelegt:

- Anzahl realisierter Projekte,
- Anzahl und Leistung (in Kilowatt peak) neu errichteter Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen).

1.2 Informations- und Beratungsangebote

Im Rahmen des Masterplans Solarcity werden Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern umgesetzt. Information und Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Solarenergie haben dabei einen hohen Stellenwert. Interessierte können sich auf der Internetseite [Solarcity Berlin](#)⁵ informieren und sich persönlich im [SolarZentrum Berlin](#)⁶ beraten lassen. Das SolarZentrum stellt diverse Materialien⁷, u. a. zu Gewerbe und Photovoltaik sowie Mieterstromprojekten, zur Verfügung und unterstützt bei der Umsetzung. Anbietende von Dienstleistungen und Handwerksbetriebe sind in der [Anbieter:innenliste](#)⁸ zu finden. Mit dem Solarrechner Berlin⁹ kann für jedes Gebäude in Berlin berechnet werden, ob eine Photovoltaikanlage wirtschaftlich wäre.

² <https://www.berlin.de/solarcity/solarcity-berlin/>

³ <https://www.berlin.de/sen/energie/erneuerbare-energien/solargesetz-berlin/artikel.1053243.php>

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/

⁵ <https://www.berlin.de/solarcity/>

⁶ <https://www.berlin.de/solarcity/solarzentrum/>

⁷ <https://www.berlin.de/solarcity/solarzentrum/information/flyer-und-broschueren/>

⁸ <https://solarcity.berlin/umsetzung/umsetzungspartner>

⁹ <https://solarrechner.berlin.de/>

Im **Energieatlas**¹⁰ werden Solarenergiestandorte und das theoretische Potenzial einzelner Gebäude dargestellt.

Zur Umsetzung von Projekten auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden oder in deren Umgebung beraten die **Unteren Denkmalschutzbehörden**¹¹ des örtlich zuständigen Bezirks.

Die Mitarbeitenden der **Beratungsstelle für bauwerkintegrierte Photovoltaik**¹² bieten ein kostenfreies Beratungsangebot für den bauwerkintegrierten Einsatz von Photovoltaik – Fassaden-PV-Anlagen und dachintegrierte Lösungen u. a. für denkmalgerechte PV.

Die **Koordinierungsstelle für Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und Klimaschutz im Betrieb (KEK)**¹³ berät kleine und mittlere Unternehmen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Förderungen sind diese Richtlinie, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsoordnung Berlin (LHO) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IBB Business Team GmbH aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

1.4 Europäisches Beihilferecht

Bei den Förderungen handelt es sich um Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts. Die beihilferechtliche Freistellung der Förderungen erfolgt als Umweltschutzbeihilfen auf Grundlage von Abschnitt 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁴ in den jeweils geltenden Fassungen. Die jeweils in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Die Förderungen für **Gutachten, Studien und Konzepte** werden nach den besonderen Voraussetzungen von Artikel 49 AGVO gewährt. Die Förderungen für **Zählerschränke und Messplätze, die Zusammenlegung von Netzanschlüssen, den Kauf von Stromspeichern (PV-Projekte mit Stromspeichern), denkmalgerechte PV-Anlagen, Fassaden-PV-Anlagen und Gründach-PV** werden nach den besonderen Voraussetzungen von Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt.

¹⁰ <https://energieatlas.berlin.de/>

¹¹ <https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/denkmal/untere-denkmalsschutzbehoerden/>

¹² <https://www.baip-bipv.de/start/>

¹³ <https://www.berlin.de/service-energieeffizienz-kreislaufwirtschaft/>

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung der (EU) Nr. 2023/1325 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf ebenfalls keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Veröffentlichungs- und Informationspflichten, die nach Artikel 9 AGVO vorgeschrieben sind, werden eingehalten. Die Europäische Kommission hat nach Art. 12 AGVO das Recht zu prüfen.

1.5 Teile

Das Förderprogramm ist unterteilt in

- **SolarPLUS S**
Förderungen für Solarprojekte für Eigenheime (Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser) und
- **SolarPLUS L**
Förderungen für Solarprojekte anderer Nutzungen (Gebäude für Gewerbe, Industrie, Wohlfahrtspflege, Mehrfamilienhäuser etc.)

1.6 Zuwendungsvoraussetzungen und Definitionen

1.6.1 Ort der Projektdurchführung

Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die in Berlin durchgeführt werden. Die Gebäude müssen ihren Standort in Berlin haben.

1.6.2 Bewilligungs- und Umsetzungszeitraum

Bewilligte Projekte müssen innerhalb eines Jahres ab Datum der Antragstellung bei der IBB Business Team GmbH begonnen und abgeschlossen werden. Die Fristen können verlängert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dies bei der IBB Business Team GmbH beantragt und die IBB Business Team GmbH zustimmt.

1.6.3 Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist

Die mit Zuwendungsmitteln angeschafften Investitionsgüter (z. B. Zählerschränke, Stromspeicher) müssen mindestens drei Jahre ab Abschluss des Projektes (siehe 2.5.3 bzw. 3.5.3) zweckentsprechend verwendet werden. Wird die Nutzungsdauer unterschritten, ist dies der IBB Business Team GmbH anzulegen. Die Zuwendung kann - ggf. anteilig - zurückgefordert werden, wenn die Nutzungsdauer unterschritten wird und ist dann zu verzinsen. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss die Zuwendung nicht erstatten, wenn sie bzw. er die Gründe für die verkürzte Nutzung nicht zu vertreten hat (z. B. Brandschaden).

1.6.4 Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln

Die Förderung kann mit einer Förderung aus dem Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität – WELMO“¹⁵ kombiniert werden.

¹⁵ <https://www.ibb-business-team.de/welmo.de>

Eine Förderung von förderfähigen Kosten, die bereits aus anderen Förderprogrammen, z. B. Förderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert wurden oder werden, ist ausgeschlossen.

1.6.5 Ausführende Unternehmen und fachgerechte Ausführung

Leistungen zur Umsetzung der geförderten Projekte müssen durch Personen mit entsprechender Qualifikation auf fachgerechte Weise ausgeführt werden. In Bezug auf handwerkliche Tätigkeiten sind dies im Sinne dieser Richtlinie Personen bzw. Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.

Speichersysteme sowie PV-Anlagen müssen durch eine beim Netzbetreiber eingetragene Elektroinstallateurin bzw. einen eingetragenen Elektroinstallateur angemeldet und je nach Anlagengröße (in den geltenden gesetzlichen Regelungen aufgeführt) selbstständig in Betrieb genommen werden.

1.6.6 Sicherheit

Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Dächer und ggf. Fassaden statisch geeignet sind und dass – wenn vorgeschrieben – eine Absturzsicherung vorhanden ist. Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass nur Komponenten (z. B. Photovoltaikmodule, Solardachziegel, Wechselrichter) von registrierten Herstellern installiert werden.¹⁶

1.6.7 Datenerhebung und -weitergabe

Die Antragstellenden erklären sich im Antrag damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen und Daten des Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der IBB Business Team GmbH und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zu Zwecken der Statistik, Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung, der Berichterstattung gegenüber Einrichtungen der Europäischen Union und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können;
- sie von der IBB Business Team GmbH oder der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe oder einem von ihnen Beauftragten kontaktiert werden können, um weitergehende Auskünfte zu geben;
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise, die für die Förderung erforderlich sind, von der IBB Business Team GmbH und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe oder einer von ihnen beauftragten Stelle zur Bearbeitung des Förderfalls verarbeitet und gespeichert werden können.

¹⁶ Gemäß § 6 Elektro- und Elektronikgerätegesetz¹⁶ muss sich ein Hersteller, bevor er Elektro- oder Elektronikgeräte (z. B. Solardachziegel, PV-Modul, Wechselrichter) in Verkehr bringt, bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren lassen (<https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/herstellerbevollmächtigte/registrierung>, Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten: <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller#no-back>). Ist ein Hersteller nicht registriert, darf er seine Geräte nicht in Verkehr bringen. Diese Registrierung soll die Erfassung (Sammlung und Rücknahme) und Entsorgung von Elektroaltgeräten am Lebensdauerende absichern.

1.6.8 Belange des Denkmalschutzes

Die Antragstellenden stellen sicher, dass eine Abstimmung bzw. Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde erfolgt, wenn es sich beidem betroffenen Gebäude um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt oder es in der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals¹⁷ liegt.

1.6.9 PV-Anlagen mit Stromspeicher

Installierte Leistung der Photovoltaikanlage (PV-Anlage)

Die installierte Leistung einer PV-Anlage (in Kilowatt peak - kWp) ist die elektrische, theoretisch mögliche Höchstleistung aller Module, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

Stromspeicher

Ein Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einrichtung, die die drei folgenden, sich wiederholenden Prozesse gewährleistet:

- Laden: Einspeichern elektrischer Energie aus der PV-Anlage,
- Speichern elektrischer Energie und
- Entladen elektrischer Energie.

Beispiele für Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie sind Batteriespeicher, Salzwasserbatterien, Redox-Flow-Systeme sowie Wasserstoffspeichersysteme mit Elektrolyseur und Brennstoffzelle. Blei-Säure-Batterien sind keine Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie und werden wegen ihrer geringen Lebensdauer nicht gefördert. Die Förderung wird ansonsten technologieoffen gewährt.

Der Speicher muss mindestens 75% seiner jährlichen Energie aus der angeschlossenen PV-Anlage beziehen.

Speichersystem

Das Speichersystem umfasst einen oder mehrere Speicher, das Managementsystem sowie alle systemtechnischen Komponenten, die zum bestimmungsgemäßem Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage notwendig sind und die nicht auch in gleicher Weise bei der Anschaffung und für den Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

Je PV-Anlage ist nur ein Stromspeichersystem förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte Systeme. Als Prototyp im Sinne dieser Richtlinie gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.

Gleichzeitige Installation von PV-Anlage und Speicher

Eine Förderung ist nur möglich, wenn eine neue PV-Anlage zusammen mit einem Stromspeichersystem installiert wird. Wird der Speicher nachgerüstet, ist eine Förderung nur möglich, wenn der vollständige

¹⁷ Gemäß § 10 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Berlin ist die unmittelbare Umgebung eines Denkmals der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt.

Antrag auf Förderung des Speichers **innerhalb von drei Monaten** nach Inbetriebnahme der PV-Anlage bei der IBB Business Team GmbH eingeht.

Netzdienlichkeit/Inselanlagen

Die Pflichten nach § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Netzdienlichkeit müssen eingehalten werden.

Es können auch PV-Anlagen mit Speichern gefördert werden, die nicht an das Stromnetz angeschlossen werden (Inselanlagen).

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage und des Speichersystems müssen die existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien sowie die weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Zeitwertersatzgarantie

Für das Speichersystem muss eine vom Hersteller garantierte Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vorliegen.

Sicherung der Rücknahme und des Recyclings der Speichersysteme am Lebensdauerende

Im Hinblick auf Ressourcenschonung und Reduzierung von Umweltauswirkungen der Speichersysteme am Lebensdauerende ist ein umfassendes Recycling von hoher Bedeutung. Um mögliche Umwelt- und Gesundheitsprobleme zu vermeiden, muss insbesondere die Registrierungspflicht gemäß § 4 des Batteriegesetzes (BattG) eingehalten werden. Dies soll die Rücknahme von Industrie-Altbatterien am Lebensdauerende und ihr Recycling absichern. So müssen sich Hersteller von Industriebatterien, bevor sie Batterien in Verkehr bringen, mit der Marke und der jeweiligen Batterieart von der stiftung ear¹⁸ registrieren lassen. Bestandteil der Registrierung ist eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen nach § 8 BattG entsprechenden Rückgabemöglichkeit und die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten.¹⁹

1.6.10 Denkmalgerechte PV-Anlagen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn es sich bei dem Gebäude, auf dem eine PV-Anlage errichtet werden soll, um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, das in der Denkmalliste Berlin²⁰ eingetragen ist oder wenn es sich um ein Gebäude im Umfeld eines Denkmals²¹ handelt. Die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde muss vorliegen.

¹⁸ <https://www.stiftung-ear.de>

¹⁹ Hintergrund: Industrie-Altbatterien (bspw. Akkus zur Speicherung von Erneuerbaren Energien) können von Endnutzern bei den Vertreibern dieser Batterieart kostenfrei zurückgegeben werden. Teilweise beteiligen sich auch kommunale Sammelstellen freiwillig an der Sammlung von Industrie-Altbatterien.

²⁰ <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/>

²¹ § 10 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Berlin: Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals ist der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf das Denkmal prägend auswirkt.

Beim Einsatz von PV-Anlagen, die konventionelle Dachdeckungen ersetzen, muss sichergestellt werden, dass durch die Ausführung die konstruktive Dachabdichtung gewährleistet ist. Förderfähig ist die Ausführung, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde genehmigte wurde, insbesondere die im Folgenden genannten:

Solardachziegel

Unter Solardachziegeln im Sinne dieser Richtlinie sind Elemente zu verstehen, die die Aufgaben eines Dachziegels übernehmen und mit denen gleichzeitig Strom aus Sonnenenergie erzeugt werden kann.

Indach-PV-Anlagen

Unter Indach-PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind PV-Anlagen zu verstehen, die anstelle der Dachdeckung oder sonstigen wasserführenden Schicht in das Dach integriert werden.

Solare Dachbahnen

Solare Dachbahnen im Sinne dieser Richtlinie sind Dachbahnen, die zur Stromerzeugung genutzt werden und gleichzeitig das Dach abdichten oder bahnartige Module, die auf dachabdichtende Materialien, wie Blechdächern oder anderen Unterkonstruktionen aufgebracht werden.

Farblich angepasste PV-Anlagen

Farblich angepasste PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Photovoltaikmodule, die farblich an die Farbe des vorhandenen Dachs oder der Fassade angepasst werden, um das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes weitgehend zu erhalten.

1.7 Prüfrechte

Die IBB Business Team GmbH, die für Energie zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr oder der IBB Business Team GmbH beauftragte Institution sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege einzusehen und zu prüfen.

1.8 Subventionsbetrug

Die Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind, soweit sie für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 2, 3, und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. Bln. S. 1126). Die subventionserheblichen Tatsachen werden den Antragstellenden vor der Bewilligung einzeln und konkret benannt. Antragstellende müssen mit dem Antrag eine Erklärung dazu abgeben, dass sie diese Regelungen kennen. Sollten sich die subventionserheblichen Tatsachen ändern, muss die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dies der IBB Business Team GmbH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitteilen.

2 SolarPLUS S

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten ausschließlich für SolarPLUS S.

2.1 Fördermöglichkeiten

Es werden gefördert:

- **Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit Stromspeichern, siehe 1.6.9**
- **Denkmalgerechte PV-Anlagen, siehe 1.6.10**
- **Zählerschränke**

Zählerschränke

Unter Zählerschränken im Sinne dieser Richtlinie werden Schränke oder Plätze verstanden, an oder in denen die für den Betrieb der PV-Anlage notwendigen Zähler untergebracht werden. Die notwendige Erfüchtigung eines bereits vorhandenen Zählerschranks durch sogenannte Unterverteilungen ist ebenfalls förderfähig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- die technischen Voraussetzungen zur Installation eines Zählers nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße vorhanden sind oder
- vorhandene Zählerschränke vor dem 31.12.2014 in Betrieb genommen wurden oder
- der Zählerschrank nicht den geltenden Regularien entspricht.

2.2 Projektbeginn

Das Projekt darf nicht vor dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie begonnen worden sein. Das Projekt darf noch nicht abgeschlossen sein.

Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags zu verstehen, der die Beauftragung beinhaltet. Auch eine bindende Willenserklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Vertragsschluss (z. B. Bestellung oder Auftrag) und eine Anzahlung werden als Projektbeginn gewertet.

Aus einem Projektbeginn vor der Antragstellung können Antragstellende keinen Anspruch herleiten, dass eine Zuwendung gewährt wird. Mit dem Vorhaben wird in diesen Fällen auf eigenes finanzielles Risiko begonnen.

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen und Wohnungseigentümergemeinschaften, die Eigentümer:innen oder sonstige Verfügungsberechtigte (u.a. Erbengemeinschaften, Nießbraucher:innen), selbstgenutzter oder vermieteter Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Reihenhäuser sind,
- Wohnungseigentümer:innen einer WEG in Mehrfamilienhäusern, wenn diesen ein Sondernutzungsrecht für einen Teil der Dachfläche per Teilungserklärung oder WEG-Beschluss eingeräumt wurde,
- Antragsberechtigte können Unternehmen, z.B. Hausverwaltungen, bevollmächtigen, den Antrag für sie zu stellen lassen.

Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wurde. Ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren darf bis zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung nicht eröffnet worden sein.

2.4 Art, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Leistung PV-Anlage in kWp von bis	Pauschale PV-Anlage mit Speicher in Euro	Pauschale Zählerschrank in Euro Mindestkosten 1.160 Euro brutto	Pauschale denkmalgerechte Gestaltung in Euro
2,00	2,99	500	750
3,00	3,99	750	750
4,00	4,99	1.000	750
5,00	5,99	1.250	750
6,00	6,99	1.500	750
7,00	7,99	1.750	750
8,00	8,99	2.000	750
9,00	9,99	2.250	750
10,00	10,99	2.500	750
11,00	11,99	2.750	750
12,00	12,99	3.000	750
13,00	13,99	3.250	750
14,00	14,99	3.500	750
15,00	15,99	3.750	750
16,00	16,99	4.000	750
17,00	17,99	4.250	750
18,00	18,99	4.500	750
19,00	19,9 oder größer	4.750	750

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

Denkmalgerechte PV-Anlage

- Mehrkosten für die denkmalgerechte-PV-Anlage gegenüber einer Standard-PV-Anlage

Zählerschränke

- Kosten für Zählerschränke
- Installationskosten

Die Kosten für den Zählerschrank inklusive Installation müssen bei mindestens 1.160 Euro liegen.

Nicht förderfähig sind:

- Planungskosten
- Kosten für den Elektroanschluss
- Messprotokoll

2.5 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Landeshaushaltsoordnung Berlin (LHO), die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

2.5.1 Antrag

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die IBB Business Team GmbH beauftragt das Förderprogramm umzusetzen. Anträge sind ausschließlich elektronisch bei der IBB Business Team GmbH zu stellen unter

<https://www.ibb-business-team.de/solarplus>

Der Antrag wird im elektronischen Antragsportal der IBB Business Team GmbH angelegt. Er gilt erst als eingereicht, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, alle notwendigen Unterlagen hochgeladen wurden, er gespeichert und im Antragssystem abgesandt wurde. Sobald der Antrag vollständig elektronisch übermittelt wurde, bestätigt die IBB Business Team GmbH per E-Mail, dass der Antrag eingegangen ist (Eingangsbestätigung).

Zusammen mit dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen im Antragsportal der IBB Business Team GmbH hochzuladen. Die IBB Business Team GmbH kann weitere Unterlagen anfordern.

2.5.1.1 PV-Anlagen mit Stromspeichersystemen

- Angebot für die geplante PV-Anlage mit Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp), für die der Betrieb eines Speichersystems geplant ist,
- Angebot für das Speichersystem des geplanten Speichers.

2.5.1.2 Denkmalgerechte PV-Anlagen

- Genehmigung des Denkmalschutzamtes,
- Angebot für die geplante denkmalgerechte PV-Anlage mit Angabe über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp).

2.5.1.3 Zählerschränke

- Begründung, warum ein neuer Messplatz notwendig ist,
- Angebot für den geplanten Zählerschrank.

2.5.2 Zuwendungsbescheid

Die IBB Business Team GmbH entscheidet mit elektronischem Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe die Zuwendung gewährt wird. Die Zuwendungsempfangenden werden per E-Mail darüber benachrichtigt, dass der Bescheid im elektronischen Antragssystem abrufbar ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen²² werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die IBB Business Team GmbH kann darüberhinausgehende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufnehmen.

Die IBB Business Team GmbH bearbeitet die Anträge in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie im elektronischen Antragssystem eingegangen sind.

2.5.3 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfangenden reichen bei der IBB Business Team GmbH bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes im elektronischen Antragssystem einen Verwendungsnachweis ein.

Die Projekte gelten als abgeschlossen,

- **PV-Anlagen mit Stromspeichersystemen:** wenn die PV-Anlage und der Speicher in Betrieb genommen wurden,
- **Denkmalgerechte PV-Anlagen:** wenn die PV-Anlage in Betrieb genommen wurde,
- **Zählerschränke:** wenn die Arbeiten am Zählerschrank abgeschlossen wurden.

Mit dem Verwendungsnachweis muss im elektronischen Antragssystem der IBB Business Team GmbH kurz über die Umsetzung des Projektes (insbesondere Zeitraum/-punkt der Umsetzung, ggf. Inbetriebnahme) berichtet werden. Es ist das Freitextfeld auszufüllen, das im elektronischen System der IBB Business Team GmbH zu finden ist.

Es sind die folgenden Dokumente im elektronischen Antragssystem hochzuladen:

2.5.3.1 PV-Anlagen mit Stromspeichersystemen

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage und das Stromspeichersystem,
- die Rechnung für den Kauf der PV-Anlage und das Speichersystem inklusive der für den Betrieb notwendigen Komponenten,
- der Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige).

2.5.3.2 Denkmalgerechte PV-Anlagen

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- die Rechnung für die PV-Anlage,
- der Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige),
- Fotos von der Anlage.

2.5.3.3 Zählerschränke

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,

²² <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

- die Rechnung für den Zählerschrank,
- der Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige).

2.5.4 Auszahlung

Die Zuwendungsempfangenden müssen die Auszahlung im elektronischen System der IBB Business Team GmbH anfordern. Die IBB Business Team GmbH veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises in der Höhe, in der die Kosten als zuwendungsfähig anerkannt wurden.

3 SolarPLUS L

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten ausschließlich für SolarPLUS L.

3.1 Fördermöglichkeiten

Es werden gefördert:

- **Gutachten, Studien, Konzepte,**
- **Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit Stromspeichern, siehe 1.6.9,**
- **Messplätze,**
- **Zusammenlegung von Netzanschlüssen,**
- **Denkmalgerechte PV-Anlagen, siehe 1.6.10 und**
- **Fassaden-PV-Anlagen,**
- **Gründach-PV.**

3.1.1 Gutachten - Studien - Konzepte

Es werden nur Gutachten, Studien und Konzepte gefördert, die im Rahmen der Vorplanung für die Installation einer PV-Anlage erstellt werden. Es kann je PV-Projekt jeweils ein Gutachten zu jedem Untersuchungsaspekt (Statik, Dachzustand, Verschattung), eine Studie und ein Konzept gefördert werden. Sollen mehrere Aspekte untersucht werden, sind mehrere getrennte Anträge zu stellen.

Gutachten, Studien und Konzepte müssen von befähigten Personen erstellt werden, z. B. öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Dachdeckerhandwerks oder zur Statik von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner. Grundlage für die Honorarberechnung der Sachverständigen ist eine Stundenabrechnung nach Aufwand. Angesetzte Stundensätze müssen angemessen sein. Die Arbeitszeit ist durch Stundennachweise zu belegen. Ein Gutachten, eine Studie oder ein Konzept können von Unternehmen auch in Eigenleistung erbracht werden, wenn es befähigte Personen beschäftigt, die das Gutachten, die Studie oder das Konzept erstellen.

Ein **Gutachten** im Sinne dieser Richtlinie muss mindestens einen der folgenden Punkte umfassen:

- Begutachtung der Statik der Dachkonstruktion²³ und ggf. des darunterliegenden Gebäudes inklusive des Dachaufbaus und ggf. Beschreibung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüchtigung

²³ Handelt es sich um einen Plattenbau der DDR, sollte geprüft werden, ob Informationen aus dem Spezialarchiv Bauen in der DDR Informationszentrum Plattenbau genutzt werden können: <https://bauarchivddr.bbrr-server.de/bauarchivddr/>

des Dachs für die Installation einer PV-Anlage. Es muss dargestellt werden, welche zusätzlichen Dachlasten durch eine Photovoltaikanlage zulässig wären.

- Begutachtung des Zustandes des Daches und Einschätzung dazu, ob empfohlen wird, eine PV-Anlage ohne vorherige Dachsanierung zu installieren. Es muss beurteilt werden, ob das bestehende Dach des Gebäudes in dem derzeitigen Zustand für die Installation einer PV-Anlage geeignet ist.
- Begutachtung der Eignung des Daches für die Installation einer PV-Anlage im Hinblick auf die Verschattungssituation und die Ausrichtung des Daches.

Das Gutachten muss eine Aussage dazu treffen, ob von dem Projekt ein Denkmal oder dessen nähere Umgebung²⁴ betroffen ist. Auskunft hierzu können die zuständigen Denkmalschutzbehörden²⁵ erteilen. Es werden ausschließlich Gutachten für Bestandsgebäude gefördert, deren Bau vor dem 31.12.2014 abgeschlossen wurde.

Unter **Studien** im Sinne dieser Richtlinie werden Untersuchungen verstanden, in denen geprüft wird, ob und wie ein Photovoltaik-Projekt umgesetzt werden könnte. Dabei ist insbesondere auf die wirtschaftlich und/oder technische Machbarkeit einzugehen. Es können auch verschiedene Betriebsmodelle verglichen werden. Die Studie wird erstellt, bevor entschieden wird, ob in eine PV-Anlage investiert werden soll. Die möglichen individuellen Risiken sind zu identifizieren, eine grobe Kostenschätzung zu erstellen und die Erfolgsaussichten sowie die Wirtschaftlichkeit abzuschätzen. Die geltenden aktuellen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen. Studien sind vor allem bei komplexen Projekten anzuraten, bei denen der Aufwand über die regelmäßigen Anforderungen einer Planung hinausgeht, sowie bei Mieterstromprojekten und komplizierten PV-Projekten im Bestand. Darüber hinaus können in Studien Varianten geprüft werden, die zur Verringerung der visuellen Beeinträchtigung von Dachflächen denkmalgeschützter Gebäude sowie zur denkmalverträglichen Anordnung von Solaranlagen an Denkmalen führen, bei denen es auf eine objekt- bzw. mieteinheitenübergreifende vereinheitlichende Gestaltung ankommt (Denkmalbereiche). Dies können zum Beispiel Wohnanlagen, Siedlungen oder Fabrikanlagen sein. Die Studie ist mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Unter **Konzepten** im Sinne dieser Richtlinie ist ein Konzept für die Installation der Zähler zur Messung des PV-Stroms sowie des Netzstroms (z. B. Ertragszähler, Bezugszähler, Einspeisezähler, Zweirichtungszähler, doppelte Sammelschiene) für Mieterstromprojekte und Projekte Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung zu verstehen.

Die Konzepte sollen als Grundlage für eine Investitionsentscheidung dienen und eine Aussage dazu treffen, welche Installation von Zählern (z. B. Ertragszähler, Bezugszähler, Einspeisezähler, Zweirichtungszähler) und welche Art der Messung des PV-Stroms sowie des Netzstroms (z.B. Summenzählermo-

²⁴ <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmaliste/>

²⁵ <https://www.berlin.de/sen/kulteu/denkmal/organisation-des-denkmalschutzes/untere-denkmalschutzbehoerden/>

dell, doppelte Sammelschiene) für Mieterstromprojekte oder Projekte Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung am besten geeignet sind. Förderfähig sind nur Konzepte, die den aktuell geltenden Regeln der Technik und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Definition Mieterstrom

Unter Mieterstrom wird für die Förderung nach dieser Richtlinie Strom verstanden, der von einer Photovoltaikanlage lokal, z. B. auf dem Dach eines Gebäudes erzeugt und von Mietenden vor Ort, das heißt ohne Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung vom Mieterstromlieferanten an Letztverbrauchende in diesem Gebäude oder im selben Quartier geliefert und verbraucht wird. Mieterstromlieferant können z.B. sein: Gebäudeeigentümer:innen, Vermietende, Wohnungsgenossenschaften, Mieterstrom-Dienstleistende (z.B. ein Energieversorgungsunternehmen oder das lokale Stadtwerk) oder ein Dritter. Strom aus anderen erneuerbaren Energiequellen fällt nicht unter diese Definition.

Definition Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Unter Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung im Sinne dieser Richtlinie wird die Versorgung mit Strom verstanden, der von einer PV-Anlage lokal, z. B. auf dem Dach eines Gebäudes erzeugt und von Mietern vor Ort, das heißt ohne Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung an Letztverbraucher, in diesem Gebäude oder im selben Quartier geliefert und verbraucht wird. Die Parteien schließen einen Gebäudestromnutzungsvertrag nur für den Strom aus der PV-Anlage ab. Der Strom muss rechnerisch in 15-Minuten-Intervallen aufgeteilt werden.

3.1.2 Messplätze

Unter Messplätzen im Sinne dieser Richtlinie werden Räume, Plätze oder Zählerschränke verstanden, an oder in denen die für den Betrieb der PV-Anlage notwendigen Zähler untergebracht werden. Darunter fallen unter anderem Plätze zur Installation von Summenzählern, die für Mieterstromprojekte notwendig sind. Die notwendige Ertüchtigung eines bereits vorhandenen Messplatzes durch sogenannte Unterverteilungen ist ebenfalls förderfähig.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- die technischen Voraussetzungen zur Installation eines Messplatzes für die Zähler nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße vorhanden sind oder
- vorhandene Messplätze vor dem 31.12.2014 in Betrieb genommen wurden oder
- der Messplatz nicht den geltenden Regularien entspricht.

3.1.3 Zusammenlegen von Netzanschlüssen

Es werden Veränderungen an der Hauselektrik im Rahmen von Mieterstromprojekten und Projekten der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gefördert. Es muss sich um neue Projekte handeln, d. h. die PV-Anlage muss neu errichtet werden.

Unter „Zusammenlegen von Netzanschlüssen“ im Sinne dieser Richtlinie wird verstanden, dass mehrere Netzanschlüsse rechnerisch (z. B. Summenzählermodell) oder physisch in einem neuen Netzanschluss zusammengefasst werden, sofern dies für die Nutzung als Mieterstromprojekt oder als Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung erforderlich ist.

Der Strom, der den Mieter:innen in Mieterstromprojekten nicht aus der PV-Anlage zur Verfügung gestellt wird, muss aus erneuerbaren Energien stammen.

Die geförderten Projekte dürfen nicht dazu führen, dass die Mieten in den betreffenden Gebäuden erhöht werden. Die Zuschüsse, die nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559 a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Fragestellungen bezüglich des anrechenbaren Anteils an Drittmitteln, sind von den Antragstellenden eigenverantwortlich zu klären.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Projekte im Bestand durchgeführt werden sollen. Es werden ausschließlich Projekte für Bestandsgebäude, deren Bau vor dem 31.12.2014 abgeschlossen wurde, gefördert.

3.1.5 Fassaden-PV-Anlagen

Unter Fassaden-PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie werden PV-Anlagen verstanden, die als Teil der Gebäudehülle in die Fassade des Gebäudes funktionell oder gestalterisch integriert sind. Standard-Module, die an der Fassade befestigt werden, sind nicht förderfähig.

Es werden Fassaden-PV-Anlagen gefördert, für die alle baurechtlichen und ggf. denkmalrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

3.1.6 Gründach-PV

Unter „Gründach-PV“ im Sinne dieser Richtlinie wird die gleichzeitige Nutzung einer (Teil-)Dachfläche für eine Grünfläche und eine Photovoltaikanlage verstanden.

Die Kombination von Gründach und PV-Anlagen wird ausdrücklich begrüßt und sollte auch gleichzeitig realisiert werden. Es werden nur Projekte gefördert, in denen PV-Anlagen über extensiv genutzten Gründächern neu angelegt werden.

Projekte, die eine Förderung aus dem Programm GründachPLUS²⁶ erhalten könnten, werden aus dem Programm SolarPLUS nicht gefördert.

3.2 Projektbeginn

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit dem zu fördernden Projekt **noch nicht begonnen wurde, bevor die IBB Business Team GmbH bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist und mit dem Projekt auf eigenes Risiko begonnen werden darf (Eingangsbestätigung)**.

Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags zu verstehen, mit dem die Ausführung des Projektes beauftragt wird. Auch eine bindende Willenserklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Vertragsschluss (z. B. Bestellung oder Auftrag) und eine Anzahlung werden als Projektbeginn gewertet. Dies bedeutet, dass die Eingangsbestätigung der IBB Business

²⁶ <https://www.ibb-business-team.de/gruendachplus>

Team GmbH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorliegen muss, bevor sie oder er den Liefer- oder Leistungsvertrag unterschreibt, eine Bestellung aufgibt, den Auftrag erteilt oder eine Anzahlung tätigt.

Die IBB Business Team GmbH versendet die Eingangsbestätigung erst, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig elektronisch eingereicht wurden. Wird mit dem Projekt bereits begonnen, bevor die IBB Business Team GmbH bestätigt hat, dass der Antrag eingegangen ist, **ist eine Förderung ausgeschlossen.**

Sobald die Eingangsbestätigung der IBB Business Team GmbH bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingegangen ist, kann diese oder dieser auf eigenes Risiko mit der Umsetzung des Projektes beginnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Förderung kann aus anderen Gründen abgelehnt werden.

3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Eigentümer:innen oder sonstige Verfügungsberechtigte selbstgenutzter oder vermieteter Gebäude sind, wie z. B.
 - Eigentümerinnen und Eigentümer (auch Wohnungseigentümergemeinschaften) von Mehrfamilienhäusern,
 - Hausverwaltungen, die durch Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden bevollmächtigt sind
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Gewerbeeinheiten oder Industriegebäuden,
 - Wohnungsbaugenossenschaften sowie -gesellschaften von Mietwohnungen,
 - Vereine, gemeinnützige GmbHs, Stiftungen sowie mildtätige und kirchliche Einrichtungen etwa für Wohn-, Alten- und Pflegeheime,
 - Unternehmen der Immobilienwirtschaft.
- Energiedienstleistungsunternehmen und Energieversorger, die Dächer oder Dachteilflächen zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaikanlage pachten (Ein Nachweis dafür, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer zugestimmt hat, ist einzureichen.),
- rechtsfähige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:innen von Ein- oder Zweifamilienhäusern oder Reihenhäusern sind sowie Eigentümer:innen von Eigentumswohnungen.

Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wurde. Ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren darf bis zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung nicht eröffnet worden sein. Dasselbe gilt für Antragstellende und – sofern sie juristische Personen sind – für Inhaberinnen bzw. Inhaber juristischer Personen, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozeßordnung (ZPO) oder § 284 Abgabeordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Auf die weiteren beihilferechtlichen Voraussetzungen unter Ziff. 3.7 wird verwiesen. Von der

Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c i. V. m. Artikel 2 Nr. 18 AGVO (siehe Ziff. 3.7 Europäisches Beihilferecht).

3.4 Art, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendung wird für Projekte als Anteilsfinanzierung gewährt.

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Förderung für	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendungsempfänger:in	Mindestkosten (brutto)	Anteil der Förderung
Gutachten, Studien, Konzepte	Kosten für die Erstellung des Gutachtens bzw. der Studie bzw. des Konzeptes	natürliche Personen, kleine Unternehmen, WEG	1.000 Euro	65 % maximal 15.000 Euro
		mittlere Unternehmen	1.000 Euro	55 % maximal 15.000 Euro
		große Unternehmen	1.000 Euro	45 % maximal 15.000 Euro
Messplätze	Kosten für die Messplätze (z. B. Zählerschränke) Installationskosten Nicht förderfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Planungskosten • Kosten für den Elektroanschluss • Messprotokoll 	natürliche Personen, kleine Unternehmen, WEG	1.000 Euro	50% maximal 15.000 €
		mittlere Unternehmen	1.000 Euro	40% maximal 15.000 €
		große Unternehmen	1.000 Euro	30% maximal 15.000 €
Zusammenlegung von Netzanschlüssen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsaufwand Planungskosten • Kosten für den Rückbau von alten Netzanschlüssen • Erneuerung bzw. Verstärkung eines bestehenden Netzanschlusses sowie Materialkosten für ggf. stärkere Kabel 	natürliche Personen, kleine Unternehmen, WEG	1.000 Euro	50% maximal 10.000 €
		mittlere Unternehmen	1.000 Euro	40% maximal 10.000 €
		große Unternehmen	1.000 Euro	30%

Förderung für	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendungsempfänger:in	Mindest-kosten (brutto)	Anteil der Förderung
				maximal 10.000 €
PV-Anlage mit Stromspeicher	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten für den Stromspeicher • Investitionskosten für das Energiemanagementsystem • Investitionskosten für Batteriewechselrichter bzw. zwei Drittel der Investitionskosten für Hybridwechselrichter, • Kosten für die Installation des Speichers, des Energiemanagementsystems und des Wechselrichters 	natürliche Personen, kleine Unternehmen, WEG mittlere Unternehmen große Unternehmen	1.000 Euro 1.000 Euro 1.000 Euro	50% maximal 30.000 € 40% maximal 30.000 € 30% maximal 30.000 €
Denkmalgerechte PV-Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrkosten gegenüber Standard-PV-Anlage 	natürliche Personen, kleine Unternehmen, WEG mittlere Unternehmen große Unternehmen	1.000 Euro 1.000 Euro 1.000 Euro	50% maximal 30.000 € 40% maximal 30.000 € 30% maximal 30.000 €
Fassaden-PV-Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrkosten gegenüber Standard-PV-Anlage 	natürliche Personen, kleine Unternehmen, WEG mittlere Unternehmen große Unternehmen	1.000 Euro 1.000 Euro 1.000 Euro	50% maximal 30.000 € 40% maximal 30.000 € 30% maximal 30.000 €
Gründach-PV		natürliche Personen,	1.000 Euro	50%

Förderung für	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendungs-empfänger:in	Mindest-kosten (brutto)	Anteil der Förderung
<ul style="list-style-type: none"> Mehrkosten der PV-Anlage auf einem Grün-dach gegenüber Standard-PV-Anlage (z. B. für höhere Unterkonstruktionen) 	kleine Unterneh-men, WEG		maximal 30.000 €	
	mittlere Unter-nehmen	1.000 Euro	40%	maximal 30.000 €
	große Unterneh-men	1.000 Euro	30%	maximal 30.000 €

3.5 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Landeshaushaltssordnung Berlin (LHO), die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

3.5.1 Antrag

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die IBB Business Team GmbH beauftragt das Förderprogramm umzusetzen. Anträge sind ausschließlich elektronisch bei der IBB Business Team GmbH zu stellen unter

<https://www.ibb-business-team.de/solarplus>

Der Antrag wird im elektronischen Antragsportal der IBB Business Team GmbH angelegt. **Er gilt erst als eingereicht, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, alle notwendigen Unterlagen hochgeladen wurden, er gespeichert und im Antragssystem abgesandt wurde.** Sobald der Antrag vollständig elektronisch übermittelt wurde, bestätigt die IBB Business Team GmbH per E-Mail, dass der Antrag eingegangen ist und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf eigenes Risiko mit der Umsetzung des Projektes beginnen kann (Eingangsbestätigung).

Zusammen mit dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen im Antragsportal der IBB Business Team GmbH hochzuladen. Die IBB Business Team GmbH kann weitere Unterlagen anfordern.

Wird der Antrag von einem Unternehmen gestellt, muss im elektronischen Antrag die Größe des Unternehmens angegeben werden.

Wird der Antrag von einem Energiedienstleistungsunternehmen oder Energieversorger gestellt, muss ein Nachweis dafür eingereicht werden, dass Eigentümerin oder der Eigentümer der Verpachtung des Daches zugestimmt hat.

3.5.1.1 Gutachten, Studien und Konzepte

- Angebot für das Gutachten, die Studie oder das Konzept bzw. bei Eigenleistung eine Kalkulation des Stundenumfangs und des Stundensatzes.

3.5.1.2 PV-Anlagen mit Stromspeichersystemen

- Angebot für die geplante PV-Anlage mit Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp), für die der Betrieb eines Speichersystems geplant ist,
- Angebot für
 - das Speichersystem,
 - den Wechselrichter,
 - das Energiemanagementsystem und
 - die Installation des Speichersystems mit allen notwendigen Komponenten (Speichersystem, Wechselrichter und Energiemanagementsystem).

3.5.1.3 Messplätze

- Begründung, warum ein neuer Messplatz notwendig ist,
- Angebot für den neuen Messplatz.

3.5.1.4 Zusammenlegung von Netzanschlüssen

- Plan, aus dem die derzeitigen Netzanschlüsse ersichtlich sind,
- Kalkulation der Kosten für die Zusammenlegung von Netzanschlüssen oder Angebot.

3.5.1.5 Denkmalgerechte PV-Anlagen

- Genehmigung des Denkmalschutzamtes,
- Angebot für die geplante denkmalgerechte PV-Anlage mit Angabe über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp),

3.5.1.6 Fassaden-PV-Anlagen

- Angebot für die geplante Fassaden-PV-Anlage mit Angabe der Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp),
- Fassadenansicht(en), aus denen ersichtlich wird, auf welchen Flächen die Fassaden-PV-Anlage installiert werden soll.

3.5.1.7 Gründach-PV

- Nachweis über die Leistung der geplanten PV-Anlage (in kWp),
- Dachaufsicht mit grober Darstellung der Fläche, die für die Kombination eines Gründaches mit einer PV-Anlage genutzt werden soll,
- Angebot für die Gründach-PV Anlage,

- Bestätigung, dass das Projekt nicht aus dem Programm GründachPLUS gefördert wird.

3.5.2 Zuwendungsbescheid

Die IBB Business Team GmbH entscheidet mit elektronischem Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe die Zuwendung gewährt wird. Die Zuwendungsempfangenden werden per E-Mail darüber benachrichtigt, dass der Bescheid im elektronischen Antragssystem abrufbar ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen²⁷ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die IBB Business Team GmbH kann darüberhinausgehende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufnehmen.

Die IBB Business Team GmbH bearbeitet die Anträge in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie im elektronischen Antragssystem eingegangen sind. Anträge auf Förderung von Gutachten, Studien oder Konzepten werden in der Regel vorrangig bearbeitet.

3.5.3 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfangenden reichen bei der IBB Business Team GmbH bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes im elektronischen Antragssystem einen Verwendungsnachweis ein.

Die Projekte gelten als abgeschlossen,

- **Gutachten, Studien, Konzepte:** wenn das Gutachten oder die Studie oder das Konzept in der finalen Fassung vorliegt,
- **PV-Anlagen mit Stromspeichersystemen:** wenn die PV-Anlage und der Speicher in Betrieb genommen wurden,
- **Messplätze:** wenn die Arbeiten am Messplatz abgeschlossen wurden,
- **Zusammenlegung von Netzanschlüssen:** wenn die Arbeiten am Netzanschluss abgeschlossen wurden,
- **Denkmalgerechte PV-Anlagen:** wenn die PV-Anlage in Betrieb genommen wurde,
- **Fassaden PV-Anlagen:** wenn die PV-Anlage in Betrieb genommen wurde,
- **Gründach-PV-Anlagen:** wenn die PV-Anlage in Betrieb genommen wurde.

Mit dem Verwendungsnachweis muss kurz über Umsetzung des Projektes (insbesondere Zeitraum/-punkt der Umsetzung, ggf. Inbetriebnahme) berichtet werden. Es ist das Formular zu verwenden, das im elektronischen System der IBB Business Team GmbH zu finden ist.

Zusätzlich sind die folgenden Dokumente im elektronischen Antragssystem der IBB Business Team GmbH hochzuladen:

3.5.3.1 Gutachten, Studien und Konzepte

- Gutachten, Studie oder Konzept,
- Rechnung für das Gutachten, die Studie oder das Konzept oder bei Eigenleistungen eine Berechnung der Kosten anhand eines Stundennachweis und des Stundensatzes,

²⁷ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

- Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige).

3.5.3.2 PV-Anlagen mit Stromspeichersystemen

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage und das Stromspeichersystem,
- die Rechnung für den Kauf des Speichersystems inklusive der für den Betrieb notwendigen Komponenten,
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige).

3.5.3.3 Messplätze

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- Rechnung für den Messplatz,
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige).

3.5.3.4 Zusammenlegen von Netzanschlüssen

- das Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- Rechnung(en) für das Zusammenlegen von Netzanschlüssen,
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige),
- sofern es sich um ein Mieterstromprojekt handelt zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag für den Reststrom.

3.5.3.5 Denkmalgerechte PV-Anlagen

- Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- Rechnung für die PV-Anlage,
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige),
- Fotos von der Anlage.

3.5.3.6 Fassaden-PV-Anlagen

- Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- Rechnung für die PV-Anlage,
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige),
- Fotos von der Anlage.

3.5.3.7 Gründach-PV

- Inbetriebnahmeprotokoll für die PV-Anlage,
- Rechnung für die PV-Anlage,
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug/Umsatzanzeige),
- Fotos von der Anlage.

3.5.4 Auszahlung

Die Zuwendungsempfangenden müssen die Auszahlung im elektronischen System der IBB Business Team GmbH anfordern. Die IBB Business Team GmbH veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises in der Höhe, in der die Kosten als zuwendungsfähig anerkannt wurden.

3.6 Prüfrechte

Über die Prüfrechte in 1.7 hinaus können, sofern es sich bei den Zuwendungsempfangenden um Unternehmen handelt, von der IBB Business Team GmbH, der für Energie zuständigen Senatsverwaltung oder einer von ihr oder der IBB Business Team GmbH beauftragte Institution sowie dem Rechnungshof des Landes Berlin auch Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen und geprüft werden. Die Genannten dürfen außerdem Ortsbesichtigungen durchführen und Auskünfte zu den mit Zuwendungsmitteln finanzierten Investitionen, Gutachten, Studien, Konzepten oder Beratungen verlangen.

3.7 Transparenz- und Zuwendungsdatenbank

Zusätzlich zu den unter 1.6.7 genannten Datenerhebungen und Datenweitergaben erklären sich die Antragstellenden im Antrag damit einverstanden, dass für die Förderung auf Grundlage von § 44 LHO in Verbindung mit den Ziffern 1.5.1 und 1.5.3 ihrer Ausführungsvorschriften Daten von juristischen Personen zu einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Landes Berlin veröffentlicht werden (Zuwendungsdatenbank und Transparenzdatenbank).

4. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie am 08. Januar 2026 in Kraft und tritt zum 31.12.2026 außer Kraft.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist berechtigt, diese Förderrichtlinie jederzeit an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anzupassen. Darüber hinaus sind jederzeit Anpassungen zur Klarstellung oder Behebung von Regelungslücken möglich. Außerdem kann die Richtlinie jederzeit von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe aufgehoben werden.

Berlin, den 02.01.2026

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe